

Mit dem Monatswechsel gibt es wieder eine Reihe gesetzlicher Änderungen. Die Wichtigste für Sie und Ihre Kunden möchten wir in der neuesten Ausgabe

*Geschwind informiert durch*

# Schwind

## Bestattungen

zusammenfassen, und zwar die Neuerung zur

### ***PATIENTENVERFÜGUNG:***

Grundsätzlich gilt ab sofort: Ärzte müssen künftig Patientenverfügungen befolgen !

In der Vergangenheit war es häufig zu Situationen gekommen, in denen beteiligte Ärzte, Angehörige und Betreuer unsicher waren, ob der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen tatsächlich vorgenommen werden durfte und ob der in einer Patientenverfügung niedergelegte Wille gegebenenfalls auch gegen die Empfehlung des Arztes durchgesetzt werden konnte.

Die nach sechsjährigem Streit beschlossene Regelung soll erstmals Rechtssicherheit bringen. Oberster Grundsatz ist die Achtung des Patientenwillens. Volljährige können vorab schriftlich verfügen, ob und wie sie später behandelt werden wollen, wenn sie bei Krankheit ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Die bisher formulierten neun Millionen Patientenverfügungen stellt das neue Gesetz nicht infrage.

Für Ärzte, die die Abschaltung oder Verweigerung lebenserhaltender Maßnahmen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, gibt es die Möglichkeit, den Patienten in ein anderes Krankenhaus zu verlegen. Im Wesentlichen legt das neue Gesetz die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Patientenverfügungen fest:

- Die Patientenverfügung sollte schriftlich abgefasst werden und kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- Wenn der Betroffene keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann, sind Ärzte, Pflegepersonal und Bevollmächtigte an die schriftliche Patientenverfügung gebunden. Geprüft werden muss aber, ob die in der Patientenverfügung festgelegten Wünsche und Vorstellungen des Patienten der aktuellen Behandlungssituation entsprechen.

- Nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Betreuer bezüglich schwerwiegender Entscheidungen muss das Vormundschaftsgericht noch entscheiden. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter einig, braucht kein Vormundschaftsgericht mehr angerufen zu werden.

Die neuen Regelungen enthalten allerdings keine genauen Bestimmungen zum Inhalt einer Verfügung. Dennoch ist es entscheidend, wie die Patientenverfügung formuliert ist. Ein einfacher Zettel oder Formulierungen, aus denen nicht klar und deutlich hervorgeht, was der Patient am Lebensende möchte, werden auch in Zukunft zu Schwierigkeiten führen. „Das neue Gesetz erklärt die Patientenverfügung für verbindlich, aber ein schlechter Text kann nicht verbindlich sein. Wenn etwa jemand niedergelegt hat ‚ich will einmal nicht leiden‘ oder ‚ich will nicht an die Schläuche‘, dann ist dies zu ungenau und kann auch trotz dieses Gesetzes keine Verbindlichkeit entfalten“, erläutert der Medizinrechtler Wolfgang Putz die Problematik.

Wir haben eine solche Patientenverfügung von unseren Rechtsanwälten für unsere Kunden ausarbeiten lassen,

**Herr Dr. Michael Rath, Rechtsanwälte Graeger-Nonnast-Rath**

ist speziell im Medizinrechtsbereich angesiedelt.

Interesse ? Sofern Sie an einer solchen aktualisierten Patientenverfügung interessiert sind, überlassen wir Ihnen diese gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

